

Zentrumsgestaltung Varianten Temporegime



Tempo-20-Zone 7 Begegnungszone (Gem. Siegerprojekt Studienauftrag)

- Die Geschwindigkeit ist auf maximal 20 km/h beschränkt.
- Eine flächige Gestaltung des Strassenraums ist möglich.
- Das Parkieren ist nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- Fussgänger/innen dürfen die Fahrbahn überqueren, wo sie wollen, da es keine Fussgängerstreifen hat.
- Fussgänger/innen haben den Vortritt, sie dürfen die Fahrzeuge aber nicht unnötig behindern.
- Für den fahrenden Verkehr gilt Rechtsvortritt (z.B. beim Postweg). Rechtsvortrittmarkierung nicht zulässig.

Vorteile

- Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Fussgängervortritt und Ermöglichung der flächigen Querung der Fahrflächen innerhalb der Begegnungszone
- Weniger Lärm und Abgase steigern die Lebensqualität
- Die stärkere Gewichtung der Wohn- und Geschäftsnutzung gegenüber der Verkehrsfunktion erhöht die wirtschaftliche Attraktivität des Ortes
- Gestalterische Aufwertung des Zentrums durch Platzausbildung von Fassade zu Fassade. Wahrnehmung ändert sich von einem verkehrsdominierten Raum, hin zu einem Ort der primär dem Aufenthalt und der Aneignung dient.
- Eine Begegnungszone trägt zu einer wesentlichen Attraktivitätssteigerung des Zentrums und der Standortqualität der ganzen Gemeinde bei
- Kein Schilderwald: Am Eingang der Zone wird ein Schild angebracht, das alles Notwendige regelt, so dass innerhalb der Zone in der Regel grundsätzlich keine weiteren Schilder mehr nötig sind (allenfalls bei den Parkfeldern).

- 20** Anfang / Ende der Begegnungszone
- Asphalt Fahrbahn
- Belagswechsel, z.B. Pflasterung / Markierung der Begegnungszone



Tempo-30-Zone

- Die Geschwindigkeit ist auf maximal 30 km/h beschränkt.
- Der Strassenraum wird in Fahrbahn und Trottoir aufgeteilt.
- Das Parkieren ist wie auf normalen Strassen gestattet – keine Besondere Bestimmung. Es bräuchte daher Halte- und/oder Parkverbotstafeln.
- Fussgänger/innen dürfen die Fahrbahn überqueren, wo sie wollen, haben aber keinen Vortritt.
- Grundsätzlich gibt es keinen Fussgängerstreifen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder können Fussgängerstreifen in Ausnahmefällen auf ausgewiesenen Schulwegen bewilligt werden.
- Für den fahrenden Verkehr gilt Rechtsvortritt (z.B. beim Postweg). Rechtsvortrittmarkierung notwendig.

Qualitätsverlust im Vergleich zu Tempo 20

- Mit zunehmender Geschwindigkeit nimmt die Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr ab.
- Fussgänger haben keinen Vortritt beim Queren der Fahrbahn und müssen entsprechend am Trottoirrand warten, bis die Querung möglich ist.
- Verkehrsregelung bevorzugt die Starken (Fahrzeugfahrende) und benachteiligt die Schwachen (Fussgänger/innen).
- Die Strasse wird durch den Belagswechsel abgezeichnet. Der Öffentliche Platz wird gestalterisch und physisch zur Insel zwischen den beiden Verkehrsachsen.

- 30** Anfang / Ende der Tempo-30-Zone
- Asphalt Fahrbahn
- Belagswechsel, z.B. Pflasterung / Markierung Dorfplatz